

SATZUNG

- § 1 Der Verein führt den Namen „A.R.G.E. Mottgers“, nach der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht mit dem Namenszusatz „e.V.“. Der Vereinsnamensteil „A.R.G.E.“ steht für: Aktiv, Regional, Gemeinsam, Echt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- § 2 Die „A.R.G.E. Mottgers“ hat ihren Sitz in 36391 Sinnatal-Mottgers.

- § 3 Zweck des Vereins, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen zu den Generationen übergreifenden Überlieferung von heimatlichen Traditionen und historischen Handwerken (z.B. Backhausfest, Jubiläumsfesten, Weihnachtsmarkt & Lebendiger Adventskalender, ...)
- die Pflege der heimatlichen Denkmäler und Naturschönheiten zum Schutz vor Verwitterung und Zerstörung
- der Überlieferung örtlicher historisch bedeutsamer Daten und Fakten an spätere Generationen durch schriftliche und bildliche Archivierung

- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

- § 5 Mittel des Vereins, wie Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 8 Der Verein hat:
a) ordentliche Mitglieder b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden, natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und des privaten Rechts und andere Korporationen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ausgewählt werden, die sich durch Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung zum Quartalsende, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss durch den Vorstand.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützigen Ziele die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 10 Die Mitglieder sollen durch Anregungen, Vorschläge und Mitwirkung der Umsetzung der Vereinszwecke die Vereinsarbeit fördern und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer „Beitragsordnung“ fest.

Die Organe des Vereins sind:

- ➔ Der Vorstand
- ➔ Die Mitgliederversammlung
- ➔ Die Ausschüsse

- § 12 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsämter werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Es können auch 2 Vorstandsämter auf eine Person übertragen werden.

Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre; der Vorstand kann sein Amt jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung niederlegen, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 3 dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- § 13 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt.

Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder durch Bekanntgabe in regionalen Medien unter Angabe der Tagesordnung wenigstens eine Woche vorher einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen bei den in den §§ 16 und 17 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes, sofern deren Amtszeit abgelaufen ist.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- § 14 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

- § 15 Die Mitglieder des Vorstands handeln ehrenamtlich und haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Zur Absicherung der Vorstandsmitglieder kann der Verein eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
- § 16 Der Datenschutz wird in einer gesonderten „Datenschutzordnung“ geregelt, welche durch den Vorstand und den Datenschutzausschuss festgelegt wird.
- § 17 Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail oder andere digitale Systeme erfolgen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet wurden. Abstimmungen und Beschlüsse können digital durchgeführt werden, sofern die Identität der Abstimmenden feststellbar ist und das Ergebnis ordnungsgemäß dokumentiert wird. Mitglieder können eine andere Form der Kommunikation verlangen, wenn sie auf digitale Mittel verzichten möchten.
- § 18 Die Durchführung von Sitzungen des Vereinsvorstands oder der Mitgliederversammlung kann auch in Form von Online-Sitzungen erfolgen. Diese Sitzungen gelten als rechtskräftig und den in Präsenz abgehaltenen Sitzungen gleichgestellt, sofern alle teilnehmenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und eine geeignete technische Plattform zur Verfügung steht, die den Austausch von Informationen sowie die Abstimmung ermöglicht. Beschlüsse, die in einer Online-Sitzung gefasst werden, sind rechtswirksam, wenn die formellen Anforderungen der Satzung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- § 19 Änderungen der Satzung, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend erforderlich sind, können vom Vorstand ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Änderungen den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Diese Änderungen treten unmittelbar in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen sind oder, falls keine Eintragung erforderlich ist, mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung durch den Vorstand.
- § 20 Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich (mündlich durch Abstimmung oder schriftlich § 33.2 BGB).

Satzung

- § 21 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 13) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- § 22 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sinntal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Mottgers zu verwenden hat.
- § 23 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, behalten die übrigen Bestimmungen unverändert Gültigkeit.
- § 24 Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

36391 Sinntal-Mottgers, den 23.04.2026

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart